

Reglement 2021

für das Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies ETH in Mobilität der Zukunft (MAS ETH MZ)

am Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik
vom 11. November 2020

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Mobilität der Zukunft (MAS ETH MZ)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) zugeordnet.

Art 2. Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:
Master of Advanced Studies ETH in Mobilität der Zukunft
(Abgekürzt: MAS ETH in Mobilität der Zukunft)

Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- sie stellt die Verbindung zum D-MAVT her;
- sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

³ Der/die Delegierte wird vom D-MAVT ernannt. Die stellvertretenden Delegierten werden von ihrem jeweiligen Departement bestimmt.

⁴ Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

⁵ Die erweiterte Leitung besteht aus dem/der Delegierten, zwei stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in. Von den stellvertretenden Delegierten muss mindestens eine/r aus einem anderem Departement ausserhalb des D-MAVT kommen.

¹ RSETHZ 201.021

⁶ Die erweiterte Leitung ist für die Vorauswahl der Bewerbungen, insbesondere der «sur dossier» Bewerbungen und der damit verbundenen Aufnahmegespräche zuständig.

Art 4. Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-MAVT führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 5. Zielgruppe und Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder Geografie und Berufserfahrung im Bereich Mobilität und Verkehr oder in einem verwandten Gebiet. Teilnehmende lernen in ihrem jeweiligen Arbeitskontext einen Beitrag zu integrierten, zukunftsfähigen Mobilitätslösungen unter Berücksichtigung des gesamten Mobilitätssystems zu leisten. Die Inhalte des Weiterbildungsprogramms sind in Einheiten aufgeteilt, welche jeweils einen Aspekt des Mobilitätssystems in Vertiefungen mit Fokus Schweiz und Bezug zum europäischen bzw. internationalen Ausland behandeln: Systemaspekte, Technologie-Potentiale, Neue Geschäftsmodelle und Verkehrsingenieurwesen.

Art 6. Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 60 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens zwei Jahre Teilzeit.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 3 Jahre Teilzeit. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal zwei Jahre verlängern.

Art 7. Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in sechs Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 60 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

a. CAS Einheiten	45 KP
i. CAS ETH in Mobilität der Zukunft: Systemaspekte	15 KP
ii. CAS ETH in Mobilität der Zukunft: Technologie-Potentiale	15 KP
iii. CAS ETH in Mobilität der Zukunft: Neue Geschäftsmodelle	15 KP
iv. CAS ETH in Verkehrsingenieurwesen	15 KP
b. Master-Arbeit	15 KP

² Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 8 geregelt.

Art 8. Besondere Bestimmungen zu den Kategorien

¹ In der Kategorie «CAS-Einheiten» (Art. 7, Bst. a) werden die Weiterbildungszertifikate «Certificate of Advanced Studies ETH in Mobilität der Zukunft (CAS ETH MZ)» oder das «Certificate of Advanced Studies ETH in Verkehrsingenieurwesen (CAS ETH VI)» angerechnet, welche separat geregelt sind. Im Weiteren gilt:

- a. Es werden verschiedene «CAS-Einheiten» angeboten, von denen ein Teil obligatorisch zu absolvieren ist. Die obligatorischen und frei wählbaren «CAS-Einheiten» werden auf der Website des Weiterbildungsprogramm publiziert.
- b. Es müssen insgesamt drei «CAS-Einheiten» bestanden werden, darunter die obligatorisch zu absolvierenden.

² Die Master-Arbeit (Art. 7, Bst. b) ist eine eigenständige Arbeit unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Die Details sind in Art. 9 geregelt.

Art 9. Master-Arbeit

¹ Die Master-Arbeit untersteht der Leitung eines Dozenten/einer Dozentin der ETH Zürich.

² Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer in der Kategorie «CAS-Einheiten» die in Art. 7 Abs. 1 Bst. b festgehaltene minimale KP-Anzahl erworben hat.

³ Der/die Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein. Das Thema sollte i. d. R. einen Bezug zum Arbeitsort des/der Studierenden und den Forschungstätigkeiten des Leiters/der Leiterin aufweisen.

⁴ Die Programmleitung legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest. Die betreuenden Dozierenden bewerten die Master-Arbeit mit einer Note.

⁵ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Leitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Der Leiter/die Leiterin legt die bei einer nicht bestandenen Master-Arbeit die noch zu erfüllenden Bedingungen fest unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art 10. Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art 11. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, wenn ihr

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die Inhalte von der Leitung des Weiterbildungsprogramms für anrechenbar befunden wurden.

² Solche angerechneten KP dürfen 20% des Gesamtumfangs an KP des Weiterbildungsprogramms nicht überschreiten. Für die Master-Arbeit dürfen keine KP angerechnet werden.

³ KP, welche im Rahmen eines «CAS-Einheit» gemäss Art. 8 erworben wurden, können vollständig angerechnet werden, sofern sie nicht bereits für einen anderen Abschluss angerechnet wurden.

⁴ Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

Art 12. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art 13. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Aufnahmegespräch mit der erweiterten Leitung des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 14. Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

⁴ SR 414.134.1

Art 15. Schulgeld und Kosten

¹Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

²Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art 16. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art 17. Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

Art 18. Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

Art 19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁵ SR 414.131.7

⁶ SR 172.021